

Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung

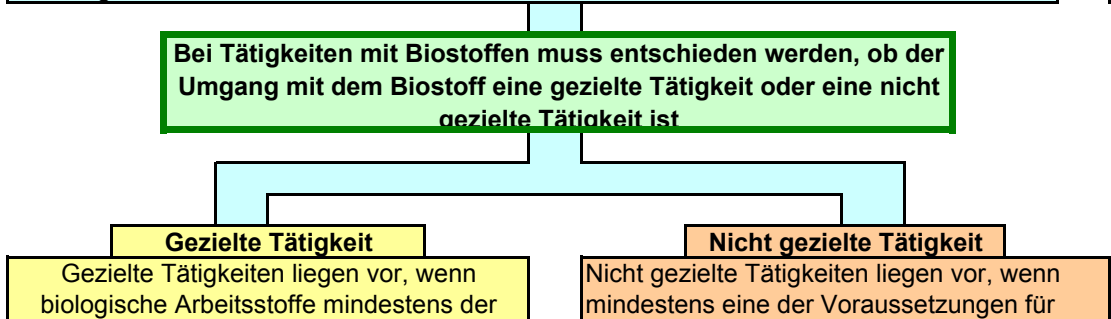
Diese Anleitung geht davon aus, dass im Forschungszentrum nur mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 1 und 2 gearbeitet wird.

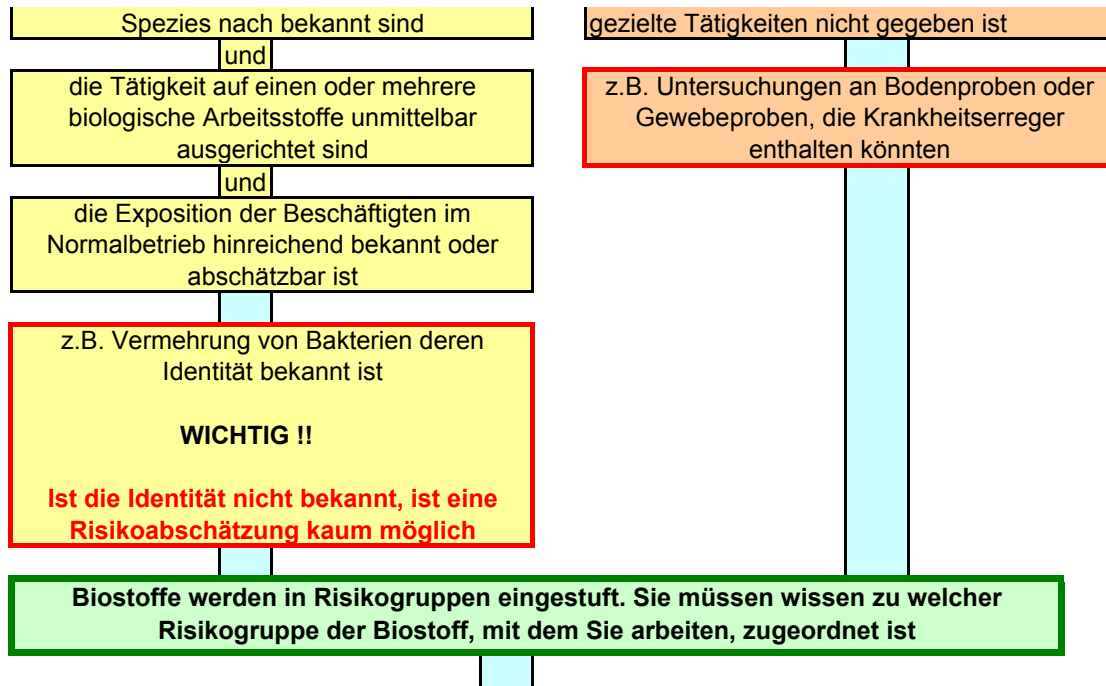
Biologische Arbeitsstoffe sind:

natürliche und gentechnische veränderte Mikroorganismen, die beim Menschen Infektionen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können

- Als erster Schritt ist ausreichende Informationen zu beschaffen:
1. Tätigkeitsbezogenen Informationen über die Identität, die Einstufung und das Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen
 2. Tätigkeitsbezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren
 3. Art und Dauer der Tätigkeiten und damit verbundene mögliche Übertragungswege sowie Informationen über eine Exposition der Beschäftigten
 4. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Belastungs- und Expositionssituationen und über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.

Siehe TRBA 400	Siehe TRBA 100
Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien

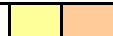




Ermittlung der Risikogruppe

<p>Einstufungen von Organismen sind u.a. in:</p> <p>TRBA 460 Pilze TRBA 462 Viren TRBA 464 Parasiten TRBA 466 Bakterien</p> <p>Merkblätter der BG Chemie: B 008 Gentechnisch veränderte Organismen B 009 Zellkulturen</p>	<p>Bei der Einstufung von biologischem Material muss die Gefahr, die von der Bearbeitung des Materials ausgehen kann, abgeschätzt werden. Das mögliche Spektrum an biologischen Arbeitsstoffen ist zu ermitteln bzw. abzuschätzen und den entsprechenden Risikogruppen zuzuordnen.</p> <p>z.B. Proben tierischen oder menschlichen Ursprungs können Krankheitserreger enthalten und werden i.d.R. in die Risikogruppe 2 eingestuft</p>
---	---

Risikogruppe 1	Risikogruppe 2	Risikogruppen 3, 3** und 4
<p>Organismen der Risikogruppe 1 stellen keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt dar, d.h. es ist sehr unwahrscheinlich, dass sie eine Infektion hervorrufen können. Es reichen allgemeine Hygienemaßnahmen nach der Schutzstufe 1 in TRBA 100</p>	<p>Können Krankheiten hervorrufen</p> <p>Können Gefahr für die Beschäftigten darstellen</p> <p>Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich</p> <p>Wirksame Behandlung möglich</p>	<p>Lassen Sie sich von S-AG beraten. Besondere Vorsichtsmaßnahmen sind geboten</p>



Stellen Sie fest, dass Sie mit einem Biostoff der Risikogruppe 2 arbeiten, sind - je nach dem ob sie eine gezielte Tätigkeit oder nicht gezielte Tätigkeit durchführen - andere Vorschriften zu beachten. Bei Risikogruppen höher als 2, S-AG unbedingt informieren.

Risikogruppe 2 - gezielte Tätigkeiten

Sie Arbeiten mit Kulturen von Organismen, die in die Risikogruppe 2 eingestuft wurden. Die Identität der Organismen ist bekannt und sie gelten als pathogen.

Nach dem Infektionsschutzgesetz ist eine Erlaubnis zum Umgang mit pathogenen Organismen erforderlich. Die zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt, Düren

Die erstmalige Durchführung von einer gezielten Tätigkeit mit Organismen der Risikogruppe 2 muss bei der Behörde angezeigt werden.

Die Arbeitsräume müssen entsprechend der Schutzstufe 2 der TRBA 100 gestaltet sein.

Hygieneplan entsprechend der Sicherheitsstufe 2

Risikogruppe 2 - nicht gezielte Tätigkeiten

Sie arbeiten mit Material, in dem sehr wahrscheinlich Organismen der Risikogruppe 2 vorkommen. Ein Infektionsrisiko ist gegeben.

Eine Erlaubnis zum Umgang mit pathogenen Organismen nach dem Infektionsschutzgesetz ist nicht erforderlich

Die erstmalige Durchführung von einer nicht gezielten Tätigkeit mit Organismen der Risikogruppe 2 muss bei der Behörde nicht angezeigt werden.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist das mögliche Spektrum an biologischen Arbeitsstoffen zu ermitteln bzw. abzuschätzen und den entsprechenden Risikogruppen zuzuordnen.

Liegt eine mit den gezielten Tätigkeiten vergleichbare Gefährdung vor, ist die Schutzstufe 2 zu wählen. Liegt eine verglichen mit gezielten Tätigkeiten geringere Gefährdung vor, kann die Schutzstufe 1 gewählt werden.

Hygieneplan - je nach Gefährdung - entsprechend der Sicherheitsstufe 1 oder 2

Siehe auch:
TRBA 120 **Versuchstierhaltung**
TRBA 220 Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in **abwasser-technischen Anlagen**

Die Gefährdung, die mit dem Umgang des biologischen Arbeitsstoffes verbunden ist, muss dokumentiert werden

Beim Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe 2 ist mit einer Infektionsgefahr zu rechnen. Der Betriebsarzt (P-M) bietet eine Vorsorgeuntersuchung bei Biogefährdung an. Im Interesse Ihrer Gesundheit sollten Sie dieses Angebot annehmen.

**Formular für die
Gefährdungsbeurteilung
- Tabelle 4 -**

**Musterhygieneplan S1
Tabelle 2**

**Musterhygieneplan S2
Tabelle 3**